

Jagdsteuersatzung für den Landkreis Hameln-Pyrmont

Diese konsolidierte Lesefassung berücksichtigt folgende Änderung:

- 1. Änderung vom 22.12.2009
- 2. Änderung vom 24.09.2019

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 17.07.2007 die folgende Jagdsteuersatzung für den Landkreis Hameln-Pyrmont beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23 und 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuerhaftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirkes.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

§ 3

Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

§ 4

Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer).
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis nach Abs. 2 übersteigt.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden (Eigenjagdbezirke) sind mindestens drei gleichgeartete (also vergleichbare) verpachtete Jagdbezirke je Eigenjagdbezirk im Landkreis Hameln-Pyrmont heranzuziehen, die vom Kreisjägermeister zu benennen sind. Sofern im Kreisgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist vom Kreisjägermeister eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise heranzuziehen. Als Besteuerungsgrundlage gilt der Durchschnittspachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) der benannten verpachteten Jagdbezirke des jeweiligen Eigenjagdbezirkes. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird im Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont veröffentlicht und in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekannt gemacht.
- (5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zu Grunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegt.

§ 5

Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zu Grunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

§ 6

Änderung des Jagdwertes

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirkes um mehr als 25 v. H. ändert.

§ 7

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 10 v. H. des Jagdwertes.

§ 8

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Erklärung des Steuerpflichtigen um 50 % zu ermäßigen für die Bereitschaft der Wahrnehmung der Bergung und Entsorgung von Fallwild an öffentlichen Straßen im Jagdbezirk.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht und Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Inkrafttreten des Pachtvertrages. Bei Eigenjagden entsteht die Steuerpflicht mit der Erlangung der für die Entstehung eines Eigenjagdbezirkes erforderlichen Grundstücke.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres, Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März).

§ 10

Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

- (1) Der Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der Steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

§ 11

Heranziehung zur Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 24.09.1975 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Die II. Nachtragssatzung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Hameln-Pyrmont tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Hameln, den 17.07.2007

Rüdiger Butte